

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.41 vom 10. März 2022

BS Appellationsgericht, 2022-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.41

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.41 du 10 mars 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.41 del 10 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Beschwerde können nach Massgabe von Art. 393 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren angefochten werden. Die vorliegende Beschwerde ist entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet eingereicht worden. Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dieses urteilt nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition.

1.2. Im Rahmen seiner Eingaben hat der Beschwerdeführer diverse weitere Rügen vorgebracht, namentlich die Verletzung des Beschleunigungsgebots, dass der Beschwerdeführer nicht über das Rückhalten von Briefpost in Kenntnis gesetzt worden sei, dass der hier entscheidende Einzelrichter in mehreren anderen Entscheiden unzulässigerweise zum Einsatz gekommen sei und dass die Unterbringung im Untersuchungsgefängnis Waaghof nicht menschenrechtskonform sei. Auf diese Rügen ist im Rahmen einer Beschwerde gegen die Nichtgewährung des vorzeitigen Strafvollzugs nicht einzutreten.

E. 2

Aufgrund der Haftbeschwerde im Verfahren AGE HB.2022.24, im Rahmen welcher der Beschwerdeführer am 7. Juni 2022 ■ und somit nach der hier zu behandelnden Beschwerde ■ seine Haftentlassung verlangt und damit implizit sein Gesuch um vorzeitigen Strafvollzug widerrufen hat, stellt sich die Frage, ob das vorliegende Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist. Nach Abweisung der Haftbeschwerde und anhaltender Untersuchungshaft ist die vorliegende Beschwerde jedoch zu behandeln.

E. 3

3.1 Die Staatsanwaltschaft hat die Abweisung des Gesuchs um Verlegung in den vorzeitigen Strafvollzug damit begründet, dass dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werde, er habe als hochrangiges Mitglied einer weltweit tätigen Drogenhändlergruppierung konspirative Kontakte bis nach Kolumbien unterhalten und mindestens deren Kokaingeschäfte in Basel geleitet. Immer wieder habe Häftlingspost zurückbehalten werden müssen, da der Beschwerdeführer darin Informationen und Namen aus dem Strafverfahren genannt habe. Dies belege ein anhaltendes Kollusionsinteresse, und diesem könne nur mit dem strengen Regime der Untersuchungshaft wirksam begegnet werden.

3.2 Wie das Bundesgericht mehrfach festgestellt hat, ist bei Straftaten im Zusammenhang mit dem organisierten Betäubungsmittelhandel die Kollusionsgefahr regelmässig besonders stark ausgeprägt, während gleichzeitig ein hohes öffentliches Interesse an einer unbeeinflussten Sachverhaltsermittlung besteht (BGer 1B_270/2018 vom 27. Juni 2018 E. 5.4 mit Hinweis auf BGer 1B_449/2015 vom 15. Januar 2016 E. 2.5 und 1P_724/2003 vom 16. Dezember 2003 E. 2.3).

Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer ist inzwischen weit fortgeschritten und steht kurz vor der Überweisung ans Strafgericht ■ die Staatsanwaltschaft hat die Notwendigkeit der jüngsten Verlängerung der Untersuchungshaft damit begründet, dass sie noch Zeit benötige, um die Anklageschrift fertigzustellen, die Akten zu paginieren und ein Inhaltsverzeichnis zu erstellen. Hingegen sind die Ermittlungen offensichtlich abgeschlossen und der Sachverhalt abgeklärt, weshalb höhere Anforderungen an den Nachweis von Kollusionsgefahr zu stellen sind als noch zu Beginn des Verfahrens (BGE 132 I 21 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

Mit dem Abnehmer [...] haben Konfrontationseinvernahmen stattgefunden. Nach Ankündigung der Anklageerhebung sind keine weiteren Ermittlungen oder Befragungen mehr zu erwarten, und es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Staatsanwaltschaft von weiteren Auswertungen verschlüsselter SKY-ECC-Chats wesentliche neue Belastungen verspricht, denn die entscheidenden Erkenntnisse hatte sie vor Anklageerhebung zu gewinnen. Auch das Zwangsmassnahmengericht hat in der Haftverlängerung vom 1. Juni 2022 als Haftgrund ausschliesslich Fluchtgefahr angenommen.

Es ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich, inwiefern der Haftzweck und die Ziele des Strafverfahrens mit der Gewährung des vorzeitigen Strafvollzugs noch gefährdet würden (zum Ganzen: BGer 1B_742/2012 vom 17. Januar 2013 E. 2.2 mit Hinweisen; zuletzt etwa BGer 1B_412/2019 vom 11. September 2019 E. 4.2, 1B_372/2019 vom 27. August 2019 E. 2.1, 1B_449/2015 vom 15. Januar 2016 E. 2.3, je mit Hinweisen). Insgesamt besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Kollusionsgefahr mehr, der mit entsprechenden Beschränkungen im vorzeitigen Strafvollzug nicht begegnet werden könnte (vgl. Art. 236 Abs. 4 StPO; BGE 133 I 270 E. 3.2.1 mit Hinweis).

3.3 Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, dem Beschwerdeführer den vorzeitigen Strafvollzug zu gewähren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.